

Konkretisierungen zu §§ 27, 27a, 28 und 24 SGB XII

Notwendiger Lebensunterhalt vom 30.06.2006 (Gz. SI 213/SI 214/112.21-8-17). Stand 01.01.2021

Geändert zum 01.01.2021: Neue Beträge ab 01.01.2021

Geändert zum 01.01.2020: Neue Beträge ab 01.01.2020

Inhalt

Prüfung der Selbsthilfemöglichkeiten	2
Bedarfsgemeinschaften vom 1.7.2005	2
Festsetzung des Bedarfs	4
Inhalt der Regelbedarfe	4
Monatliche Regelbedarfe nach der Anlage zu § 28 und §§ 41, 42 SGB XII i. V. Art. 1 § 8 Regelbedarfermittlungsgesetz	5
Regelbedarfsanteil Haushaltsstrom ab 01.01.2021 für SGB XII (in Euro)	6
Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserversorgung nach § 30 Abs. 7 SGB XII	6
Abweichungen von den Regelbedarfen	7
Abweichung nach unten	7
Abweichung nach oben	7

Prüfung der Selbsthilfemöglichkeiten

Leistungen nach den §§ 27 bis 31 SGB XII können Hilfeempfängern nur gewährt werden, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 SGB II) oder nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitel SGB XII besteht.

Vor dem Einsetzen der Hilfe ist vom Hilfesuchenden zu verlangen, dass er alle Möglichkeiten der Selbsthilfe (§ 2 SGB XII, Nachrang) ausschöpft. Hierzu gehören insbesondere

- der Einsatz der eigenen Arbeitskraft,
- der Einsatz vorhandenen Einkommens und Vermögens,
- die Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter oder von Trägern anderer Sozialleistungen.

Bedarfsgemeinschaften vom 1.7.2005

(Gz.: SI 223/112.20-0)

Eine Bedarfsgemeinschaft (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB XII) bilden

- nicht getrennt lebende Ehegatten,
- minderjährige, unverheiratete Kinder, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln decken können, und deren Eltern bzw. ein Elternteil im gemeinsamen Haushalt,
- nicht dauernd getrennt lebende Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG),
- Personen in eheähnlicher Gemeinschaft.

Haushaltsvorstand in einer Bedarfsgemeinschaft ist in der Regel derjenige, der die Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung trägt. Werden diese Kosten von mehreren Hilfebeziehenden gemeinsam getragen oder lässt sich nicht eindeutig feststellen, wer für diese Kosten aufkommt, ist derjenige Haushaltsvorstand, der über das höchste Einkommen verfügt. Bei Ehegatten ohne Einkommen ist der ältere Ehepartner Haushaltsvorstand.

Für eheähnliche Gemeinschaften gilt § 20 SGB XII. Danach sind Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, nicht besser zu stellen, als Ehegatten. Ansonsten gilt § 36 SGB XII (Vermutung der Bedarfsdeckung).

Als Kinder gelten eheliche, nichteheliche und adoptierte Kinder. Stiefkinder bilden nur mit dem leiblichen Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft.

Leben Haushaltsangehörige in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 7 SGB II, so erhalten sie keine Leistungen nach dem III. Kapitel SGB XII (§ 5 Abs. 2 SGB II).

Sofern jedoch ein nach dem SGB II Leistungsberechtigter mit einem dauerhaft voll erwerbsgeminderten oder über 64 Jahre alten Antragsteller (§ 41 SGB XII) in einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II zusammen lebt, gehen dessen Ansprüche nach dem IV. Kapitel des SGB XII den Ansprüchen auf Sozialgeld nach §

28 SGB II vor (§ 5 Absatz 2, Satz 3 und § 28 Absatz 1 SGB II).

Diese Konkretisierung tritt am 1.7.2005 in Kraft.

Festsetzung des Bedarfs

Jeder einzelne Hilfebedürftige hat einen selbständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies gilt auch, wenn der Hilfebedürftige einer Bedarfsgemeinschaft angehört und ein gemeinsamer Bedarf berechnet wird.

Die Sozialhilfeleistung wird als Gesamtleistung festgesetzt. Der selbständige Anspruch des Einzelnen bleibt unberührt.

Bei der Ermittlung des Bedarfes für eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt sind zu berücksichtigen:

- der maßgebliche Regelbedarf oder den nach den Besonderheiten des Einzelfalles hiervon abweichende Bedarf nach [§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII](#),
- die laufenden Kosten der Unterkunft nach § 29 SGB XII,
- die gesetzlichen Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII,
- die Beiträge für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII.

Tritt für einen Hilfebeziehenden im Laufe eines Monats eine Veränderung ein, ist wie folgt zu verfahren: Höhere Leistungen sind rückwirkend vom 1. des Monats in dem die Veränderung erfolgt, zu gewähren. Führt die Veränderung zu einer niedrigeren Leistung wird diese erst vom 1. des folgenden Monats wirksam.

Inhalt der Regelbedarfe

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird nach Regelbedarfe gemäß § 28 SGB XII bemessen. Die Hilfeempfänger sind gehalten, mit den ihnen mit dem Regelbedarf zur Verfügung gestellten Leistungen eigenverantwortlich zu wirtschaften und auszukommen.

Die Regelbedarfe sollen den notwendigen Lebensunterhalt abdecken. Sie leiten sich als Vomhundertsätze des vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnisses der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ab und umfassen die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Bedarfe. Die Regelbedarfe sind in der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII festgelegt.

Abteilung EVS	Beschreibung
01/02	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Ähnliches
03	Bekleidung und Schuhe mit Ausnahme der Leistung nach § 31 SGB XII
04	Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte, und -gegenstände: Einrichtungsgegenstände, Möbel, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung mit Ausnahme der Leistung nach § 31 SGB XII
06	Gesundheitspflege einschließlich der Zuzahlungen nach § 61 SGB V
07	Verkehr: Nutzung von Verkehrsdienstleistungen im Schienen- und Straßenverkehr, Fahrräder
08	Nachrichtenübermittlung: Telefongeräte einschl. Reparatur, Telefongrund- und Gesprächsgebühren, Internetzugang
09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur: Zeitungen, Zeitschriften, Ausleihgebühren, Schreibwaren, Zeichenmaterialien, Spielzeug und Hobbywaren, langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit, Besuch von

	Sport- und Freizeitveranstaltungen, Rundfunk- und Fernsehgerät, Informationsverarbeitungsgeräte
10	Bildung
11	Beherbergungs- und Gaststättenleistungen
12	Andere Waren und Dienstleistungen: Friseurleistungen, Dienstleistungen für die Körperpflege

Für Bedarfe, die Bestandteil des Regelbedarfes sind, dürfen keine einmaligen Leistungen nach § 31 SGB XII bewilligt werden. Hier ist nur eine Hilfestellung unter den besonderen Voraussetzungen des § 37 SGB XII möglich.

Monatliche Regelbedarfe nach der Anlage zu § 28 und §§ 41, 42 SGB XII i. V. Art. 1 § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz

Monatliche Regelsätze **ab 01.01.2021** gemäß § 2 der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2021:

Regelbedarfsstufen	Regelbedarfe in Euro	
	2020	2021
Regelbedarfsstufe 1: Jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	432	446
Regelbedarfsstufe 2: Jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.	389	401
Regelbedarfsstufe 3: Erwachsene Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.	345	357
Regelbedarfsstufe 4: Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	328	373
Regelbedarfsstufe 5: Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	308	309
Regelbedarfsstufe 6: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	250	283

Regelbedarfsanteil Haushaltsstrom ab 01.01.2021 für SGB XII (in Euro)

Regelbedarfsstufe 1: Jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.	35,30
Regelbedarfsstufe 2: Jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt sowie Personen, die in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 leben.	31,77
Regelbedarfsstufe 3: Erwachsene Personen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.	28,24
Regelbedarfsstufe 4: Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	18,43
Regelbedarfsstufe 5: Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	13,35
Regelbedarfsstufe 6: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	7,80

Diese Konkretisierung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserversorgung nach § 30 Abs. 7 SGB XII

Ab 01.01.2021

Regelbedarfsstufe	Betrag Euro monatlich	Prozentsatz	Mehrbedarf gerundet in Euro
1	446	2,30 %	10,26
2	401		9,22
4	373	1,40 %	5,22
5	309	1,20 %	3,71
6	283	0,80 %	2,26

Abweichungen von den Regelbedarfen

Grundsätzlich besteht für alle Hilfeberechtigten Anspruch auf die laufende Leistung in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfes. Eine Abweichung von den Regelbedarfen kommt nur dann in Betracht, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist.

Abweichung nach unten

Eine Abweichung nach unten kommt – außer unter den Voraussetzungen des § 26 SGB XII - z.B. in Betracht,

- wenn der Leistungsberechtigte einzelne Leistungen von dritter Seite erhält, z.B. bei freier Verpflegung,
- wenn Kosten für Haushaltsenergie nicht anfallen, z.B. im Rahmen von Untermietverhältnissen, bei denen diese bereits in den Kosten der Unterkunft enthalten sind oder
- bei gleichzeitiger Gewährung eines Barbetrages zur persönlichen Verfügung nach § 35 SGB XII an Bewohner von Einrichtungen während einer Beurlaubung.

Abweichung nach oben

Die Regelbedarfe decken - mit Ausnahme der gesetzlich gesondert geregelten Bedarfstatbestände - den gesamten notwendigen Lebensunterhalt. Eine Abweichung nach oben ist daher nur möglich, sofern ein Bedarf unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (§ 28 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Dieser liegt z.B. vor,

- wenn Leistungsberechtigte aufgrund ihrer Körpergröße oder ihres Körpergewichtes teure Bekleidungsunter- oder Übergrößen tragen müssen. Die im Regelbedarf enthaltenen Anteile gelten für folgende Normalgrößen:
- Frauen und Mädchen ab 14 Jahre: 34 bis 48, 19 bis 23, bis Schuhgröße 42
- Männer und Jungen ab 14 Jahre: 38 bis 58, 88 bis 106, 23 bis 27, bis Schuhgröße 45
- Sofern von diesen Größen abgewichen wird, kann eine Regelbedarferhöhung um 2,30 Euro monatlich vorgenommen werden, dies entspricht einem Aufschlag von 10 Prozent.
- wenn der Hilfeberechtigte in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht ist. Dann werden die tatsächlichen angemessenen Kosten der Unterbringung gewährt. Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege sind die nach 39 SGB VIII festgesetzten pauschalen Leistungen zu gewähren. Diese ergeben sich aus der Konkretisierung „Höhe der monatlichen Leistungen für Minderjährige (gültig ab 01.04.2002)“. Leistungen nach dem SGB VIII gehen den Leistungen nach dem SGB XII vor.

(Quelle: BSG, SI 213, 30.06.2006)